

Beschlussesentwurf 1: Mehr Flexibilität für Gemeinden beim Stimm- und Wahlrechtsalter; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. April 2020 (RRB Nr. 2020/668)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Gemeinden können für kommunale Wahlen und Abstimmungen das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre senken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.